Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 47 — Sonnabend, den 5. Juni — 1920 — Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Landwirte

kühlt gut die Milch und liefert die Morgen-, Mittags- und Abendmilch täglich in besonderen Kannen an die Molkerei ab.

Sorgfältige Kartoffelverladung.

Die in der letzten Zeit verladenen Kartoffeln werden fast durchweg von den Empfangsstellen beanstandet. Die bisherigen Bedarfsstellen scheinen jetzt von anderer Seite Kartoffeln zu erhalten, anscheinend ist auch das gegenwärtige Wetter für die Verladung aus Pommern nicht günstig. Die Mehrzahl der Bedarfskommunalverbände hat bereits depeschiert, daß sie um Einstellung der Kartoffelverladung bitte.

Die Kartoffelverladung geht weiter; es dürfen aber nur Kartoffeln verladen werden, die genau den Bedingungen über die Speisekartoffellieferungen entsprechen. Ich bitte nochmals, dies auf das genaueste durch persönliche Anwesenheit kontrollieren zu wollen, Schadenersatzansprüche, die durch einen Verstoß gegen die Bedingungen entstehen, fallen zu Last des betreffenden Kartoffeleinkäufers.

Belgard, den 2. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Zucker.

Die Juni-Zuckerkarte des Kreises Cammin wird dem Aufdruck entgegen nur mit

500 Gramm

beliefert.

Belgard, den 31. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
Dr. Ahrendts, Landrat.

Zucker.

Der Juni-Abschnitt der Zuckerkarte des Kreises Dramburg wird entgegen dem Aufdruck von 700 Gramm nur mit

500 Gramm

beliefert. Ich ersuche die Handelsstellen dies zu beachten.

Belgard, den 4. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
Dr. Ahrendts, Landrat.

Ablieferung von Brotgetreide.

Die Reichsgetreidestelle drahtet:

„Augenblickliche Lage der Reichsgetreidestelle kritisch, da Bestände gering und Ablieferungen schwach. Umfangreiche Auslandskäufe sind getätigt. Auslandszufuhren treffen aber erst allmählich in nächsten Wochen ein. Bis dahin muß unbedingt durch verstärkte Ablieferungen aus dem Inlande geholfen werden. Kommunalverbände sind noch mit erheblichen Mengen des vereinbarten Ablieferungssolls rückständig. Ersuchen sie sofort mit allen Mitteln zu schnellerer und besserer Ablieferung anzuhalten und entsprechend drahtlich zu verständigen.“

Die Polizeibehörden der Städte Belgard und Polzin und die Gendamerietwachtmeister des Kreises sowie mehrere Beamte der Reichsgetreidestelle haben Auftrag erhalten, sofort von Wirtschaft zu Wirtschaft die Ablieferung des Restes an Brotgetreide usw. zu veranlassen, damit die Brotversorgung in den nächsten Tagen gefördert wird. Die Ortsbehörden werden die Gendarmeriewachtmeister und die Beamten der Reichsgetreidestelle hierbei unterstützen. Die Gendarmeriewachtmeister lassen sich die Ablieferungsscheine über die Restmengen zur Kontrolle vorlegen.

Der Kreis Belgard hat noch abzuliefern:

an Brotgetreide	**61.568 Ztr.**
an Gerste	**44.265 Ztr.**

Nachdem jetzt die Frühjahrsbestellung in der Hauptsache beendet ist, werden Hinderungsgründe nicht mehr vorliegen; sollte dies trotzdem der Fall sein, dann ist in Einzelfällen zu berichten.

Belgard, den 23. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Verkauf von Pferden aus Heeresbeständen.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß hier noch etwa 400 alte Anträge um die Zuweisung von Pferden aus Heeresbeständen vorliegen. Von der Heeresverwaltung werden dem Kommunalverband militärunbrauchbare Pferde nur in ganz geringer Zahl zugewiesen, und es kann deshalb nur eine kleine Zahl der Antragsteller Berücksichtigung finden. Neue Anträge können, es sei denn, daß es sich um überzeugend dringende Fälle handelt, überhaupt nicht berücksichtigt werden. Es ist somit zwecklos, bei dem Kreisausschuß neue Anträge um die Zuweisung von Heerespferden zu stellen.

Belgard, den 27. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Ausgegeben zu Belgard am Sonnabend, den 5. Juni 1920.

Stadtkinder.

Die Ortsvorstände ersuche ich, mir ein Verzeichnis der im dortigen Bezirk eingetroffenen Stadtkinder — auch derjenigen, die bei Verwandten Aufnahme gefunden haben — einzureichen, und zwar nach folgendem Muster:

An den Kreisausschuß, Abteilung Stadtkinder
Belgard.

Guts- Gemeindebezirk . . . . . .

Lfd. Nr.	Name des Kindes	Wohnort und Hausnummer der Eltern	Tag der Ankunft	Das Kind ist geboren am	Name der Pflegeeltern	Sind die Pflegeeltern mit dem Kinde verwandt?

Kinder, die weniger als 14 Tage anwesend sein werden, sind nicht anzumelden.

Falls das Verzeichnis bis zum 15. d. Mts. nicht hier ist, nehme ich an, daß im dortigen Bezirk keine Stadtkinder Aufnahme gefunden haben.

Belgard, den 3. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat

Kommunaler Schuhwarenverkauf.

Bei den sämtlichen Schuhwarengeschäften in Belgard mit Ausnahme des Schuhwarenhauses Hasse sind folgende Schuhwaren in geringen Mengen zum Verkauf:

Fahlleder-Stiefel Größe 27/30
Box Kinderstiefel Größe 27/30
Box Kinderstiefel Größe 31/35

Die Abgabe erfolgt ohne Bezugsschein an Jedermann.

In Polzin werden die Sachen von dem Schuhmachermeister Stelter in Polzin abgegeben.

Belgard, den 31. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Verkehr mit Betriebsstoffen für Kraftwagen.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß sich erhebliche Mengen von Betriebsstoffen für Kraftwagen pp. im Schleichhandel befinden und dadurch der Zwangsbewirtschaftung entgehen. Auf Wunsch des Herrn Reichswirtschaftsministers ersuche ich daher die nachgeordneten Polizeibehörden, auf den Schieberhandel mit Betriebsstoffen ein wachsames Auge zu halten und alle Fälle, in denen ein solcher Handel ermittelt wird, mit größtem Nachdruck zu verfolgen.

Belgard, den 26. Mai 1920.

Der Landrat.

Impfplan

des prakt. Arztes Sand in Gr. Tychow für das Jahr 1920 (III. Belgarder Impfbezirk).

Tag der Impfung	Tageszeit	Die Impfung findet statt im Schulhause zu:	Ortschaften aus denen die Kinder zu gestellen sind:	Tag der Nachschau	Tageszeit
24. 6.	Nachm. 2 Uhr	Burzlaff	Burzlaff, Mandelatz, Rottow	1. 7.	2 Uhr nachm.
	„ 3 „	Zadtkow	Zadtkow, Muttrin	„	3 „ „
	„ 4¾ „	Damen	Damen, Vietzow	„	4 „ „
25. 6.	„ 2½ „	Warnin	Warnin, Tietzow, Kl. Voldekow	3. 7.	2½ „ „
	„ 4 „	Kowalk	Kowalk, Zarnekow, Dimkuhlen	3. 7.	3½ „ „
	„ 5½ „	Schmenzin	Schmenzin, Hopfenberg	3. 7.	4½ „ „
26. 6.	„ 3 „	Kieckow	Kieckow, Kl. Krössin, Döbel, Drenow	3. 7.	3 „ „
	5 5 „	Gr. Tychow	Gr. Tychow, Vorwerk		4 „ „

Vorstehend bringe ich den Impfplan des prakt. Arztes Sand—Gr. Tychow für den III. Belgarder Impfbezirk zur Kenntnis der Beteiligten.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Bezirken sich Schulen befinden und Lehrer wohnhaft sind, haben den Schulvorständen bezw. den Lehrern sofort diese Kreisblattsverfügung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die betreffenden Ortspolizeibehörden (Polizeiverwaltungen und Amtsvorsteher) bezw. die Guts- und Gemeindevorsteher oder deren gehörig informierte Vertreter haben für pünktliche Gestellung der Impflinge Sorge zu tragen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche auf amtliches Erfordern den Nachweis der geschehenen Impfung nicht führen oder die Gestellung der Impflinge zu den Impf- und Nachschau-Terminen unterlassen, machen sich auf Grund des § 14 des Impfgeschäftes vom 3. April 1874 strafbar. Gesetzliche Entschuldigungsgründe sind nur Krankheit oder bereits erfolgte Impfung. Im letzteren Falle ist dem Impfarzt ein Attest eines approbierten Arztes, im ersteren Falle eine Bescheinigung des Ortsvorstehers vorzulegen, nach welcher der betreffende Gemeinde- oder Gutsvorsteher den Impfling nach seiner persönlichen Ueberzeugung für so krank hält, daß derselbe nicht zur Impfung gebracht werden kann.

Die betreffenden Ortsvorstände haben den vorstehenden Impfplan sofort ortsüblich zu veröffentlichen und auch nach Möglichkeit durch persönliche Mitteilung die betreffenden Eltern und Vormünder pp. von dem Impftermin in Kenntnis zu setzen.

Die betreffenden Ortsvorstände haben auch den Vorständen der Schulen und den Lehrern die Verfügung zur Kenntnisnahme vorzulegen, und die nötigen Anordnungen zur Beschaffung eines geräumigen Impflokals zu treffen. Da in Ermangelung eines geeigneten Lokals gewöhnlich die Schulstube als Impflokal benutzt wird, veranlasse ich die Ortsvorsteher, in diesem Falle nach Benehmen mit den Schulvorständen auch dafür zu sorgen, daß die Schulstube einen Tag vor der Impfung einer gründlichen nassen Reinigung und Lüftung unterzogen, sowie daß durch teilweise Entfernung der Schulbänke ein genügend freier Raum zur unbehinderten Ausübung der Impfung beschafft wird, außerdem sind Waschgerätschaften zum Impftermine bereitzuhalten.

Die Beauftragten der Ortspolizeibehörde bezw. deren gehörig informierte Vertreter (Gutsvorsteher, Gutsvorsteher-Stellvertreter, Gemeindevorsteher, einer der Schöffen, Schöffenstellvertreter) haben den Impfungen beizuwohnen und für Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge zu tragen, auch auf Erfordern des Impfarztes Auskunft über die Impflinge zu geben.

Bei den Wiederimpflingen muß von jeder Schule mindestens ein Lehrer zugegen sein. Sollten Impflinge trotzt erfolgter Aufforderung zur Impfung nicht erschienen sein, so ist sofort der Grund des Ausbleibens festzustellen und evtl. dem Arzte bei der Nachschau anzugeben, damit der Letztere die Impflisten dementsprechend ausfüllen kann.

Die Vertretung des z. Zt. erkrankten Arztes Sand übernimmt Herr Dr. Müller—Gr. Tychow.

Belgard, den 4. Juni 1920.

Der Landrat.

An die Bevölkerung Pommerns!

Gerüchte über die von links oder von rechts in Pommern beabsichtigten Putsche haben bei unserer Bevölkerung Boden gefunden und auf allen Seiten große Erregung hervorgerufen. In dem hierdurch entstandenen gegenseitigen Mißtrauen liegt bei der auch sonst vorhandenen Erhitzung der Gemüter eine erhebliche Gefahr für die Ruhe und Ordnung in der Provinz. Die von uns gemeinsam mit Vertrauensleuten der Bevölkerung vorgenommenen Erhebungen haben Anlaß zu Befürchtungen nicht ergeben.

Wir bitten daher alle, zur Ruhe und Besinnung zurückzukehren, nicht haltlose Gerüchte weiterzutragen, sondern zu uns das Vertrauen zu haben, daß wir die Verfassung und die verfassungsmäßige Regierung gegen jeden Angriff, woher er auch kommen möge, zu schützen bereit und im Stande sind. Die nötigen Machtmittel dazu sind in unserer Hand. Sie werden unnachsichtlich angewendet werden, möge es sich um Aufrührer oder Räuber handeln. Auch sind wir fest entschlossen, die Wahlhandlung am 6. Juni vor jeder Störung zu schützen und dafür zu sorgen, daß der unverfälschte Wille des Volkes an diesem Tag rein zum Ausdruck kommt.

Stettin, den 1. Juni 1920.

Der Oberpräsident der Provinz Pommern.
Lippmann.
Der Befehlshaber des Wehrkreiskommandos II.
Weber, Generalmajor.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, vorstehende Proklamation umgehend ortsüblich bekannt zu gehen.

Belgard, den 3. Juni 1920.

Der Landrat.

Mit der Erledigung meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 1. März 1920 — abgedruckt in Stück 19/20 des Kreisblatts — betreffend Einsendung der **Viehseuchenbeitragslisten** sind noch folgende Ortsvorstände rückständig:

a) **Gemeinden**: Bulgrin, Damen, Collatz, Pumlow, Warnin und Zuchen,

b) **Gutsbezirke**: Althütten, Battin, Bergen, Bulgrin, Burzlaff, Buslar, Dimkuhlen, Döbel, Ganzkow, Gr. Hammerbach, Gr. Reichow, Gr. Voldekow, Jagertow, Klockow, Lankow, Lasbeck, Lutzig, Mandelatz B, Narsin, Schmenzin und Warnin,

c) **Stadt** Belgard.

Um **umgehende** Einsendung wird ersucht. Ferner ist noch eine beträchtliche Anzahl von Ortsvorständen mit der Abführung der Viehseuchen**beiträge** an die Kreiskommunalkasse hier im Rückstande; für **umgehende** Ueberweisung ist zu sorgen.

Belgard, den 2. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Bekanntmachung

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat durch Erlaß vom 10. Mai 1920 — IV Jch. 21949 — auf Grund des § 5 der Verordnung zur Einführung der Reichsabgabenordnung vom 18. Dezember 1919 (R.-G.-Bl. S. 2101) bestimmt, daß von mir mit Wirkung vom 1. Mai 1920 ab die mir nach der Reichsabgabenordnung zustehenden Geschäfte der Besitz- und Verkehrssteuerverwaltung von den hierfür bisher zuständigen Oberbehörden übernommen werden.

Die Tätigkeit der Einkommensteuer-Berufungskommissionen und ihrer Vorsitzenden, sowie der Bezirksausschüsse in Angelegenheiten der Verkehrssteuern (Umsatz-, Grunderwerb- und Zuwachssteuern) wird hierdurch nicht berührt.

Stettin, den 20. Mai 1920.

Der Präsident des Landesfinanzamtes Stettin.

Hauptlehrer Falkenberg—Arnhausen ist bereit, seinen Lichtbildapparat den Schulen des Kreises zur Verfügung zu stellen, soweit diese elektr. Anschluß haben.

Ich ersuche die Herren Schulleiter, von diesem Anerbieten ausgiebigen Gebrauch zu machen.

Belgard, den 29. Mai 1920.

Der Kreisschulinspektor. Gresens.

Die Herren Schulleiter des Bezirks ersuche ich, mir binnen 8 Tagen diejenigen Lehrpersonen ihrer Schulen namhaft zu machen, die noch nicht auf die Reichsverfassung vereidigt sind.

Belgard, den 28. Mai 1920.

Der Kreisschulinspektor. Gresens.

Die Herren Schulleiter ersuche ich, mir umgehend das Verzeichnis der kath. Kinder, die nicht mit konf. Unterricht versorgt sind, **umgehend** nach folgendem Muster einzureichen:

Lfd. Nr.	Der Kinder Vor- und Zuname	Alter	Schulort	Der Eltern Stand	Wohnort	Bemerkungen.

Belgard, den 29. Mai 1920.

Der Kreisschulinspektor. Gresens.

Das Reichsverwertungsamt, jetzt Reichstreuhandgesellschaft, Zweigstelle Stettin, technische Abteilung, hat auf eine Anfrage uns ein Verzeichnis zugehen lassen über zum Verkauf stehende landwirtschaftliche Maschinen. Wir haben gebeten, kauflustigen Kriegsbeschädigten die Besichtigung der Maschinen in den unten angegebenen Lagern zu gestatten.

Lagerort	Häckselmaschinen Stück	Grasmähmaschinen	Ldw. Maschinen aller Art	Dreschmaschinen	Bemerkungen.
Altdam 6					
Garn.-Verw.	9				
Bodenhagen	1		1		
Demmin	1				
Greifenberg	2				
Neuhof	6		197	3	
Neustettin 2	1	1			
Stargard 3	1				
Stolp 8 Garn.-Lag.	1		4*)		*) stehen im Lager Stolp 1.
Stolzenhagen	16				
Stralsund 4					
Garn.-Verw.	1				
Stralsund 8					
Gef.-Lager	1				
Swinewünde	2	1	2*)		*) stehen im Lager 15.
Treptow	1				
Greifswald 5		1			
Köslin 1		1			
Treptow Garn.-Lag.		1			
Garn.-Verw.		1			
Kolberg 3			2		
" 4			1		
Pasewalk 1			3		

Stettin, den 3. Mai 1920.

Der Landeshauptmann
Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene der Provinz Pommern.
In Vertretung: Unterschrift.

Abdruck obigen Schreibens wollen die Ortsvorsteher sofort zur Kenntnis der Kriegsbeschädigten bringen.

Belgard, den 18. Mai 1920.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Vertretung.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Damen, Herr Administrator Rath in Damen ist erkrankt. Derselbe wird während dieser Zeit in den Amtsgeschäften durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter Herrn Lehrer Buß in Damen vertreten.

Belgard, den 28. Mai 1920.

Der Landrat.

Betrifft Wahl zu Betriebsräten.

In meiner Bekanntmachung vom 5. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 39 — ist insofern ein Fehler unterlaufen, als es in Absatz 7 statt „3 Monate" „3 Jahre" heißen muß.

Belgard, den 1. Juni 1920.

Der Landrat.

Erlaß vom 1. April 1920,
betr. Ausstellung von Quittungskarten — III V 417 —.

Ungeachtet des Umstandes, daß durch den Friedensvertrag Elsaß-Lothringen und Teile von Westpreußen und Posen vom Deutschen Reiche abgetrennt worden sind, erscheint es richtig, daß Versicherten, die in Deutschland wohnen und deren Quittungskarten bisher auf den Namen der Versicherungsanstalt Elsaß-Lothringen, Westpreußen oder Posen lauten, auch weiterhin Karten mit dem Namen der bisherigen Ursprungsanstalt (§ 1418 der Reichsversicherungsordnung) ausgestellt werden. Dagegen ist von einer Versendung der aufgerechneten Karten an die genannten Anstalten gemäß § 1423 Absatz 1 a. a. O. abzusehen. Vielmehr sind diese Karten einstweilen bei der Versicherungsanstalt, der sie von den Aufrechnungsstellen eingesandt wurden, zu verwahren, bis darüber Bestimmung getroffen ist, welche Versicherungsanstalten an Stelle der bisherigen Ursprungsanstalten treten. In den Abkommen mit den beteiligten Staaten wird für einen gegenseitigen Austausch der Quittungskarten Sorge getragen werden.

Die Quittungskarten-Ausgabestellen sind entsprechend zu verständigen.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
J. A.: Bracht.

Vorstehendes allen beteiligten Stellen zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 17. Mai 1920.

Der Landrat.

Ordnung

für die Erhebung einer Kreissteuer auf die Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus im Kreise Belgard.

Auf Grund der §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetz-Samml. S. 159) und des Kreistagsbeschlusses vom 25. März 1920 wird für den Landkreis Belgard nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1.

Die Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe

einer Gastwirtschaft,
einer Schankwirtschaft,
eines Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus

unterliegt nach näherer Vorschrift der §§ 2—4 einer Steuer.

Für die Steuer haftet derjenige, welchem die Erlaubnis erteilt worden ist.

§ 2.

Die Steuer beträgt, wenn die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft (eines neuen Kleinhandels) erteilt ist und der Gewerbetreibende

a) wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist 200 Mk.,
b) in der vierten Gewerbesteuerklasse veranlagt ist 400 Mk.,
c) in der dritten Gewerbesteuerklasse veranlagt ist 1000 Mk.,
d) in der zweiten Gewerbesteuerklasse veranlagt ist 2000 Mk.,
e) in der ersten Gewerbesteuerklasse veranlagt ist 4000 Mk.

§ 3.

Im Falle der Uebernahme einer bestehenden Wirtschaft (eines bestehenden Kleinhandels) durch einen anderen Gewerbetreibenden beträgt die Steuer 50 vom Hundert desjenigen Steuersatzes, welcher nach § 2 für den Fall der Errichtung einer neuen Wirtschaft zu berechnen wäre.

§ 4.

Die Erlaubnis zur Erweiterung eines der im § 1 bezeichneten Betriebe ist mit einem Satze von 25 vom Hundert der nach § 2 zu berechnenden Sätze zu versteuern.

§ 5.

Eine Steuer wird nicht erhoben:

1. wenn die Wirtschaft (der Kleinhandel) von dem bisherigen Inhaber auf einen Abkömmling übertragen wird,
2. wenn die Erlaubnis zum Betriebe der Wirtschaft (des Kleinhandels) der Witwe des bisherigen Inhabers oder nach deren Wiederverheiratung ihrem Ehemann erteilt wird.

§ 6.

Der Kreisausschuß kann Steuerfreiheit gewähren:

1. wenn die Erlaubnis zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft auf den Ausschank alkoholfreier Getränke beschränkt wird,
2. wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Wirtschaftsbetrieb für Rechnung einer Gemeinde oder eines andern Kommunalverbandes, einer gemeinnützigen Vereinigung oder für einen wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck erfolgen soll.

Wird dem Inhaber einer Wirtschaft, welche gemäß Abs. 1 Ziff. 1 von der Steuer befreit geblieben ist, die Erlaubnis zum Ausschanke von geistigen Getränken erteilt, so ist diese ebenso wie die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft zu versteuern.

§ 7.

Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch den Kreisausschuß, dem hierbei die in § 16 Abs. 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 in Verbindung mit § 63 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 geregelten Befugnisse zustehen. Ueber die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzufertigen.

Die Steuer ist innerhalb 2 Monaten an die Kreiskommunalkasse zu entrichten; nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides bei dem Kreisausschusse schriftlich anzubringen. Ueber den Einspruch beschließt der Kreisausschuß; gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirksausschuß offen.

§ 9.

Wer eine ihm gemäß § 7 obliegende Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 10.

Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Schankerlaubnissteuerordnung außer Kraft.

Belgard, den 25. März 1920.

(L. S.) Der Kreistag des Kreises Belgard.
von Oppenfeld. Juhnke. Ramin. Zuther.

Vorstehende Steuerordnung wird auf Grund des Bezirksausschuß-Beschlusses vom 25. März 1920 genehmigt.

Köslin, den 24. April 1920.

Namens des Bezirksausschusses.
(L. S.) Der Vorsitzende.
In Vertretung: Wolff.

Vorstehendem Beschlusse stimme ich hiermit zu.

Stettin, den 18. Mai 1920.

(L. S.) Der Oberpräsident.
In Vertretung: von Hohnhorst.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.